

**Richtlinie
"Kunst im öffentlichen Raum"
der Landeshauptstadt Saarbrücken**

1.

- (1) Die Stadt Saarbrücken fördert nach den Vorschriften dieser Richtlinie die "Kunst im öffentlichen Raum".
Ziele der Förderung sind die Verbesserung der städtischen Umwelt, die Ausprägung der urbanen Identität der Stadt und der Eigenart der Stadtteile.
- (2) Aufgaben im Rahmen von "Kunst im öffentlichen Raum" werden von Bildenden KünstlerInnen erfüllt. Zu den Leistungen der KünstlerInnen gehören Projekte für Straßen, Plätze, Grünanlagen und Hochbauten sowie Planungsbeiträge, die auf die Einbeziehung Bildender Kunst in diese Baumaßnahmen ausgerichtet sind. Dabei soll sich die Arbeit der KünstlerInnen nicht nur als dauerhaft sichtbarer Beitrag auf und mit den der Öffentlichkeit zugänglichen Verkehrsflächen, Anlagen und Gebäuden verwirklichen, sondern auch verstärkt in zeitlich begrenzten künstlerischen Projekten zum Ausdruck kommen. Zu den Leistungen der Bildenden KünstlerInnen gehören darüber hinaus Arbeiten, die im Zusammenhang mit Gestaltungsaufträgen Kontakt und Verständnis der unmittelbar Beteiligten fördern sowie der Bevölkerung Einsicht in die künstlerische Praxis und in die Probleme der jeweils gestellten Aufgabe vermitteln. Im Rahmen von "Kunst im öffentlichen Raum" sollen alle Möglichkeiten der Bildenden Kunst berücksichtigt werden.
- (3) Aus Mitteln von "Kunst im öffentlichen Raum" können auch Zuschüsse an private Bauträger geleistet werden, wenn diese für "Kunst im öffentlichen Raum" im Sinne von Absatz 1 und Absatz 2 mindestens die Hälfte der Kosten aus eigenen Mitteln aufbringen.

2.

- (1) Bildende KünstlerInnen sollen bei Planungen so rechtzeitig hinzugezogen werden, dass ihr Gestaltungsbeitrag integriert werden kann. Das bedeutet in der Regel eine Beteiligung schon in der Vorentwurfsphase.
- (2) Die Verantwortlichkeit des mit der Planung, dem Entwurf und der Durchführung der Baumaßnahme Beauftragten bleibt unberührt.

3.

- (1) Für „Kunst im öffentlichen Raum“ ist ein besonderer Haushaltstitel im Einzelplan 3 - „Wissenschaft, Forschung und Kulturpflege“ - geschaffen.



- (2) Die Mittel für „Kunst im öffentlichen Raum“ errechnen sich aus der Summe von 2 % der reinen Baukosten bei städtischen Hochbaumaßnahmen, 0,5 % der Baukosten bei Baumaßnahmen im Tiefbaubereich (ohne Straßen- und Kanalbaumaßnahmen) und 0,15 % aller Grundstücksveräußerungserlöse nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

4.

- (1) Für die Durchführung dieser Richtlinie ist das Kulturdezernat in Abstimmung mit dem Baudezernat zuständig.
- (2) Bei der Ausführung von Projekten gemäß Nummer 1 Absatz 2 sind die jeweils zuständigen Fachämter des Baudezernates zu beteiligen.
Bei Maßnahmen, die einen erhöhten Pflege- und Instandsetzungsaufwand zur Folge haben, sind die Stadtämter 66 und 67 vor Beschlussfassung zu hören. Dies kann durch schriftliche Stellungnahmen und/oder Teilnahme in der Sitzung erfolgen. Darüber hinaus kann das Kulturdezernat in Abstimmung mit dem Baudezernat, wenn es im Einzelfall zweckmäßig ist, die Ausführung auf die für die Gesamtmaßnahme zuständige Stelle übertragen.
- (3) Die Pflege, Reinigung und Instandsetzung von Kunstwerken in öffentlichem Eigentum orientiert sich an dem Verzeichnis über das Anlagevermögen der Landeshauptstadt Saarbrücken, d. h. sie obliegt dann dem dort eingetragenen zuständigen Stadtamt im Baudezernat bzw. dem Kulturamt im Kulturdezernat. Zur Pflege und Instandsetzung von Kunstwerken, die gemäß Nummer 1 Absatz 3 finanziert wurden, sind die jeweiligen privaten Bauträger zu verpflichten.

5.

- (1) Die Stadt Saarbrücken bildet eine Kunstkommission.
Ihr gehören als ständige Mitglieder an
 - 4 Bildende KünstlerInnen
 - 1 VertreterIn des BBK Saarland
 - 1 VertreterIn des Saarländischen Künstlerbundes
 - 1 VertreterIn der HBK
 - 1 VertreterIn der HTW, Fachbereich Architektur
 - 1 ArchitektIn
 - 1 LandschaftsarchitektIn
 - 2 KunstvermittlerInnen
 - 1 VertreterIn des Neuen Saarbrücker Kunstvereins
 - 1 VertreterIn des Kulturdezernates
 - 1 VertreterIn des Baudezernates.



Zudem ist jede Fraktion der im Stadtrat vertretenen Parteien mit je einem Stadtratsmitglied in der Kunstkommission vertreten.

- (2) Die Mitglieder der Kunstkommission werden vom Kulturausschuss auf Vorschlag des Kulturdezernates in Abstimmung mit dem Baudezernat berufen. Die Mitglieder der Kunstkommission werden auf die Dauer der Amtszeit des Stadtrates berufen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes soll die Berufung eines neuen Mitgliedes in die Kunstkommission erfolgen.
- (3) Die Kunstkommission kann zu ihren Beratungen weitere Personen, zum Beispiel als Gutachter oder Sachverständige, hinzuziehen sowie Jurys einschalten. Die Bezirksbürgermeister können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kunstkommission teilnehmen.
- (4) Um die Kunstkommission in technischen und organisatorischen Fragen zu beraten, sollen die für die jeweiligen Planungen verantwortlichen Planer, Architekten und Ingenieure sowie Vertreter der Bedarfsträger ehrenamtlich hinzugezogen werden.
- (5) Die KünstlerInnen, die für eine Leistung gemäß Nummer 1 Absatz 2 in Aussicht genommen wurden, sollen Gelegenheit erhalten, ihre Entwürfe oder Projekte vor der Kunstkommission zu erläutern.

6.

Fragen der Geschäftsführung regelt die Geschäftsordnung.

7.

- (1) Die Kunstkommission beschließt in Form von Empfehlungen je nach Zuständigkeit an das Kulturdezernat, die Bezirksräte, die Fachausschüsse und an den Stadtrat
 - a) über die Frage, an welchen Orten Kunst im öffentlichen Raum vorzusehen ist (Grobplanung). Die Kommission soll hierbei städtebaulich wichtige Bereiche bevorzugt berücksichtigen, insbesondere
 - die historische Innenstadt,
 - Prioritätsgebiete der Stadtteilentwicklung,
 - neue Wohngebiete, insbesondere Großsiedlungen,
 - öffentliche Plätze und Grünanlagen,
 - Fußgängerbereiche sowie andere Stätten kommunikativer Begegnung,
 - größere Bauvorhaben in den Bereichen Kinder- und Jugendpflege, Schule, Hochschule, Gesundheits- und Sozialwesen;



- b) über die einzelnen Maßnahmen im Rahmen von „Kunst im öffentlichen Raum“, und hierbei insbesondere über
- die Art und den Zeitpunkt der Beteiligung der KünstlerInnen,
 - die Höhe der Mittel, die im Einzelfall bereitgestellt werden sollen,
 - das Verfahren, nach dem der/die zu beauftragende KünstlerIn ermittelt wird (offener Wettbewerb, beschränkter Wettbewerb, freihändige Vergabe), - bei Wettbewerben die Auswahl des auszuführenden Projektes,
 - die Auswahl der/des Künstler(in)s bei freihändiger Vergabe und die Auswahl des Objektes bei Ankäufen von Kunstwerken.
- (2) Die Mitglieder der Kunstkommission sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit erhalten sie ein Sitzungsgeld.
- Externe Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe sich nach dem Sitzungsgeld der Ausschüsse des Stadtrates bemisst.
 - Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe sich nach dem Sitzungsgeld der Ausschüsse des Stadtrates bemisst.
- (3) Die Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Ausschluss befangener Personen gelten entsprechend.

8.

Die Richtlinie ist ab 10.11.1992 anzuwenden.

Die Änderungen lt. Stadtratsbeschlüssen vom 10.11.1992, 21.5.1996, 15.2.2000, 19.05.2009, 14.10.2014, 27.04.2021 und 01.04.2025 sind in diese Fassung eingearbeitet.